

Neuordnungsverfahren straffen und verbessern

Vorschläge der Wirtschaft

August 2004

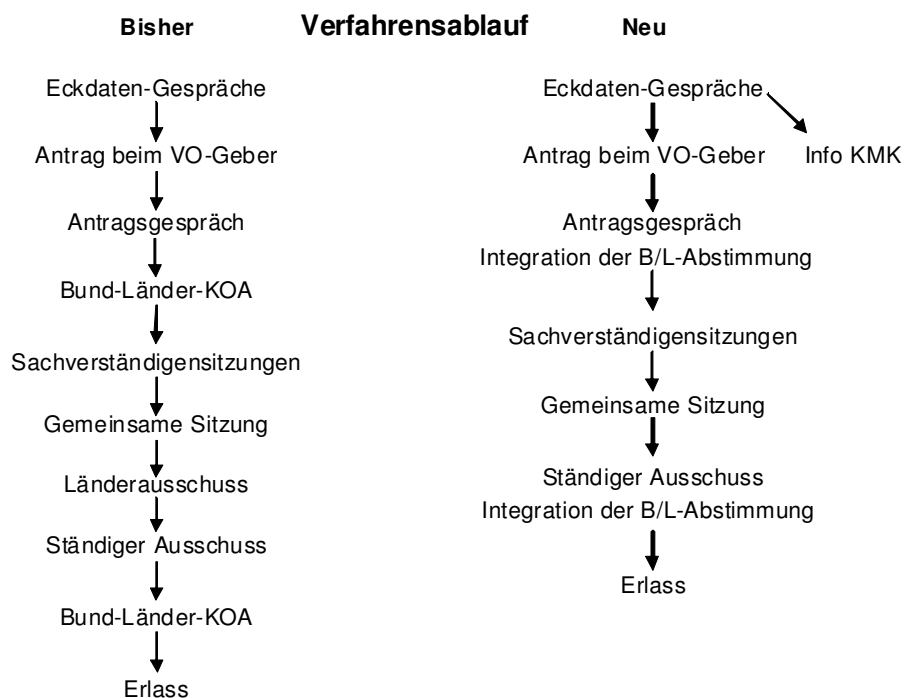
Im Rahmen der Initiative des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Qualität und Praxisrelevanz der Ausbildungsordnungen zu sichern, haben die Präsidenten der Spitzenorganisationen der Wirtschaft Handlungsbedarf zur Verbesserung der Ordnungsverfahren aufgezeigt mit den Zielrichtungen,

1. das Neuordnungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen,
2. das Volumen der Ausbildungsordnungen zu reduzieren,
3. die Sachverständigenarbeit effizienter zu gestalten.

Hierzu legen wir in Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Wirtschaft detaillierte Vorschläge vor. Auf dieser Grundlage ist es möglich, die Neuordnung von Ausbildungsberufen und die Schaffung neuer Berufe weiter zu beschleunigen, die Ausbildungsordnungen praxisnah zu gestalten, die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, Aufwand und Kosten zu senken und die Belastungen für die Sachverständigen aus der Praxis deutlich zu reduzieren.

1. Straffe Neuordnungsverfahren

Grundlage des Ordnungsverfahrens ist bisher das Gemeinsame Ergebnisprotokoll von 1972, das die formalen Verfahrensabläufe der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern regelt. Inhaltliche Basis ist der Konsens von Wirtschaft und Gewerkschaften zu den jeweiligen Neuordnungsvorschlägen (Eckwerte). Zwar konnte in vielen Verfahren inzwischen die Erarbeitungsphase gestrafft werden. Das Verfahren insgesamt ist jedoch zu vielstufig, so dass die Verfahrensdauer noch immer zu lang ist. Hinzu kommen Überschneidungen bei den Abstimmungsprozessen. Ziel muss es deshalb sein, die Anzahl der Gremien zu reduzieren, die Abstimmungsprozesse zu straffen und die Verfahrensschritte zu verringern.



Die Vorschläge im Einzelnen:

- Bereits parallel zum Antrag beim Ordnungsgeber werden die Länder über das Neuordnungsprojekt informiert, so dass sich die Länder bereits im Vorfeld des Antragsgesprächs abstimmen können.
- Die Abstimmung von Bund und Ländern wird in das Antragsgespräch integriert. Zumindest muss sie zeitlich an das Antragsgespräch „angedockt“ werden. Der Bund-Länder-KOA entfällt damit als Verfahrensstufe; der Verfahrensbeginn wird beschleunigt.
- Nach Abschluss der Sachverständigenarbeit erfolgt die Abstimmung der Ordnungsentwürfe in den Spitzenorganisationen der Wirtschaft und Gewerkschaften und unter den Ländern. In der Gemeinsamen Sitzung erfolgt die letzte fachliche Klärung auf Grundlage der Abstimmungsergebnisse einschließlich der Abstimmung mit den Ländern. Der Länderausschuss entfällt.
- Nach der Gemeinsamen Sitzung werden die Ordnungsentwürfe dem Ständigen Ausschuss zur Entscheidung zugeleitet. Im StA sind alle zu beteiligenden Bänke vertreten, sodass eine Befassung weiterer Gremien nicht erforderlich ist. Der Bund-Länder-KOA entfällt als Verfahrensstufe. Der Verfahrensabschluss wird beschleunigt.

Bei fehlendem Konsens zwischen Wirtschaft und Gewerkschaften über die Eckwerte oder den Fortgang eines Verfahrens entscheidet der Ordnungsgeber nach Anhörung der Beteiligten.

2. Schlanke Ausbildungsordnungen

Der Umfang der Ausbildungsordnungen – insbesondere der Berufsbilder und Ausbildungsrahmenpläne – hat sich in den letzten 30 Jahren ganz erheblich ausgeweitet. Ziel ist, die Verordnungen auf den durch das BBiG geforderten Mindestumfang zu reduzieren. Dies schafft die nötige Flexibilität für die betriebliche Umsetzung und verringert den Neuordnungsbedarf.

Dafür sehen wir folgende Möglichkeiten:

- Konzentration auf 6 - 10 Berufsbildpositionen pro Beruf
- 2 - 4 Unterpositionen pro Berufsbildposition (keine Lernzielformulierungen)
- Konzentration auf die fachlichen Schwerpunkte
- Zusammenfassung und Komprimierung der Standardpositionen
- Zeitliche Gliederung des ARP: Vor und nach der Zwischenprüfung
- Direkte Zuordnung von Zeitrahmen zur sachlichen Gliederung
- Übersichtliche Darstellung der Prüfungsanforderungen
- Bei Bedarf: Weitere Detaillierung und Präzisierung der Inhalte in einer Empfehlung

Das Volumen der Ordnungsarbeit wird so erheblich reduziert. Dies bedeutet kürzere Abstimmungsprozesse, weniger Sitzungen und schnellere Fertigstellung der Verordnung. Damit gibt es auch weniger Probleme, betriebliche Sachverständige für das Verfahren freizustellen.

Konzentration auf die Schwerpunkte der Ausbildung bedeutet, dass inhaltliche Details nicht verordnungsmäßig geregelt werden und mehr Freiraum für die betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten besteht. Darüber hinaus können bei Bedarf zusätzlich mit Experten aus der Praxis Empfehlungen erstellt werden, die Anleitungen zur Umsetzung auch unter branchen- oder betriebsspezifischen

schen Aspekten geben und detaillierte Lernziele enthalten können. Die Empfehlungen können dann dem Bedarf entsprechend unverzüglich ohne Neuordnungsverfahren aktualisiert werden.

3. Effektivere Sachverständigenarbeit

Die Effizienz der Sachverständigen ist weiter zu verbessern, um die Belastungen für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Sachverständigen aus der Praxis, zu reduzieren und die Verfahren weiter zu beschleunigen. Ziel ist, die Anzahl der Sachverständigensitzungen von bisher durchschnittlich vier bis sechs auf künftig zwei bis vier Sitzungen zu verringern.

Dazu wird vorgeschlagen:

- Einbeziehung einer zweiten Sachverständigenebene, die vor allem im schriftlichen Verfahren beteiligt wird, sodass die Zahl der Sachverständigen der ersten Ebene reduziert werden kann. Hierdurch lässt sich die Expertenbasis bei geringerer zeitlicher Belastung und ohne zusätzliche (ggf. niedrigere) Kosten erheblich verbreitern.
- Konzentration der Sachverständigenarbeiten auf das Ausbildungsberufsbild, den Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen auf der Grundlage klarer ordnungspolitischer Rahmenvorgaben. Bildungspolitische Auseinandersetzungen sollen weitgehend aus den Sachverständigensitzungen herausgehalten werden und auf anderer Ebene erfolgen.
- Dafür ist erforderlich, alle Eckwerte im Antragsgespräch verbindlich festzulegen; Prüfaufträge dazu müssen die Ausnahme sein. Nur so können zeitaufwendige Diskussionen über Eckpunkte in den Sachverständigensitzungen vermieden werden.
- Angesichts vorliegender Erfahrungen muss in Zukunft vermieden werden, die Sachverständigenarbeit mit grundsätzlichen Auseinandersetzungen über Prüfungsfragen zu belasten. Prüfungsdauer und -formen sollten bereits frühzeitig mit den zuständigen Organisationen geklärt werden. Hierdurch kann auch die notwendige Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung bei den Prüfungsanforderungen sichergestellt werden.
- Von den Sachverständigen werden zum Beginn des Verfahrens detaillierte Vorstellungen zu den Ausbildungsinhalten eingebracht, auf deren Grundlage vom BIBB Vorlagen für die Erarbeitung der Ausbildungsordnungen versandt werden.
- Vom BIBB sind die Sitzungen effektiver vorzubereiten. Hierzu gehören frühzeitige Terminabstimmungen und der rechtzeitige Versand der Beratungsunterlagen. Die Moderation der Sitzungen ist ebenfalls zu verbessern. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich die Diskussion auf die fachlichen Inhalte konzentriert.
- Zu prüfen ist, inwieweit Abstimmungsvorgänge innerhalb des Verfahrens verstärkt mittels elektronischer Medien vorgenommen werden können und so Sitzungen eingespart werden können.
- Es ist ein regelmäßiges Verfahrenscontrolling durchzuführen.